**Anzeige für das Abbrennen eines offenen Feuers**

Name, Vorname: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Adresse: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Handynummer: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Telefonnummer: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Datum des Feuers: Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Ort des Feuers: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Uhrzeit (von bis): Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Grundstückseigentümer: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Anlass des Feuers: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Die Zustimmung des Eigentümers liegt vor

Die Nachfolgenden Hinweise werde ich einhalten.

Gerolsbach,Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift des Anzeigenden

**Hinweise zum Abbrennen von Sonnwendfeuer und sonstigen Feuern**

Folgendes ist zu beachten:

Für die Umgebung dürfen keine Brandgefahren entstehen können (§ 3 Abs. 1Satz 1 VVB). Offene Feuerstellen sind erlaubnisfrei, wenn folgende Entfernungen eingehalten werden:

* mindestens 100 Meter von einem Wald (Art. 17 Abs. 1 BayWaldG)
* mindestens 100 Meter von leicht entzündbaren Stoffen (§ 4Abs. 1Satz 2 VVB)
* mindestens fünf Meter von Gebäuden, vom Dachvorsprung abgemessen (§ 4 Abs. 1 Satz 1VVB)
* mindestens fünf Meter von sonstigen brennbaren Stoffen (§ 4 Abs. 1 Satz 1VVB)

Bei geringeren Entfernungen von einem Wald ist eine Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde (Art. 17 Abs. 1, Art. 39 und 42 BayWaldG), bei geringeren Entfernungen von leicht entzündbaren Stoffen, Gebäuden aus brennbaren Stoffen und sonstigen brennbaren Stoffen eine Ausnahme der Gemeinde (§ 25 VVB) erforderlich. Auch bei erlaubten Feuerstellen müssen folgende Bestimmungen beachtet werden:

* Als Brennstoff darf nur naturbelassenes Holz – keine imprägnierten oder behandelten Hölzer (z.B. alte Fenster und Türen), Spanplatten, Möbel, Altöle, Altreifen oder Kunststoffe (§ 61 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG) – verwendet werden.
* Zum Anzünden empfiehlt sich Stroh oder trockener Reisig.
* Das Feuer ist **ständig** unter Aufsicht zu halten (§ 4 Abs. 3 Satz 1VVB). Für unverwahrtes Lagerfeuer im Freien bei Nacht ist eine Ausnahme der Gemeinde erforderlich (§ 25 VVB).
* Bei **starkem** Wind ist das Feuer zu löschen (§ 4 Abs. 2VVB).
* Beim **Verlassen** müssen Feuer und Glut **erloschen** sein (§ 4 Abs. 3 Satz 2VVB).
* Übrig gebliebenes Brennmaterial ist – wie sonstige anfallende Abfälle – wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen (Art. 33 a Abs. 1 BayNatSchG; § 61 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG).
* Ein geeignetes Löschgerät muss vorhanden sein.
* Es darf keine Belästigung durch Rauch entstehen.

**Zustimmung des Grundstücksberechtigten**

Nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG)darf grundsätzlich jeder alle Teile der freien Natur ohne behördliche Genehmigung und ohne Zustimmung des Grundeigentümers oder sonstigen Berechtigten unentgeltlich betreten (Art. 22 Abs. 1 und 2 BayNatSchuG). Dieses so genannte Betretungsrecht gilt nur für Betätigungen im Rahmen traditioneller Formen der Freizeitgestaltung und Sportausübung, die dem Naturgenuss und der Erholung dienen.

Das Entzünden und Betreiben offener **Feuer zum Grillen, als Lagerfeuer** oder als Traditionsfeuer (Bergfeuer, Johanni-bzw. **Sonnwendfeuer** u.ä.) in der freien Natur außerhalb behördlich dafür bestimmter Plätze ist mehr als nur ein „normales Betreten“ und wird daher **nicht vom Betretungsrecht gedeckt**; dafür ist stets die **Zustimmung des Grundstücksberechtigten** – für das Sammeln von Brennholz im Wald auch die Zustimmung des Waldbesitzers – erforderlich.

**Für weitere Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm**

|  |  |
| --- | --- |
| **Für Fachfragen:** | **Für Fragen zur Meldung:** |
| Feuerwehr Pfaffenhofen a.d.Im  Joseph-Fraunhofer-Str. 7  85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm  Tel.: 08441 492540  Fax: 08441 942542  E-Mail: roland.seemueller@stadt-pfaffenhofen.de | Stadt Pfaffenhofen  Hauptplatz 1  85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm  Tel.: 08441 78-124  Fax: 08441 78\*2124  E-Mail: alfons.send@stadt-pfaffenhofen.de |